

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Herrn
[REDACTED]

Per E-Mail:
[REDACTED]

bearbeitet von: Sabine Szymanski
Telefon: +49-385-588-1142
Telefax: +49-385-588-990-142
medienreferat@stk.mv-regierung.de
AZ: 109-10000-2012/021-021
Schwerin,  April 2018

Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach IFG M-V, LUIG M-V, und VIG vom 15. April 2018 per E-Mail

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren Anträgen kann ich aus nachstehenden Gründen nicht entsprechen und bin aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen gehalten, diese zurückzuweisen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrer Eingabe per E-Mail begehren Sie die Übersendung folgender Dokumente:

- MPK-Beschluss
- KEF-Statut.

I. Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich per E-Mail an die Staatskanzlei gewandt. Das ist jedoch im Zusammenhang mit der Beantragung von Akteneinsicht nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das Gesetz in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V verlangt jedoch, dass der Antrag auf Akteneinsicht schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Eine E-Mail erfüllt

9100009182859

diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Das Gesetz gibt daher vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

II. Antrag nach LUIG M-V

In § 1 Absatz 1 LUIG M-V ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. § 1 Absatz 1 nennt zwei parallele Gesetzeszwecke. Zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss.

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Antrag nach VIG

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Informationen im Sinne des VIG enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sehr geehrter Herr [REDACTED], ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aufgrund der verbindlichen gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Entscheidung in Ihrem Sinne habe. Gleichzeitig hoffe ich, Ihnen mit meinen Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hendrik Escher